

A ALPINE S SICHERHEITS- S SERVICE

DAV-Sektion Giessen-Oberhessen
Schillerstr. 34
35390 Giessen
Tel: (06 41) 39 05 12
Fax: (06 41) 30 11 466
E-Mail: info@dav-giessen.de
Internet: www.dav-giessen.de

Liebe Mitglieder des DAV,

Wenn es um Leben und Gesundheit geht, darf kein Aufwand gescheut werden!

Ihre Sicherheit ist unser zentrales Anliegen. Bei allem Können und aller Vorsicht sind gefährliche Situationen im Gebirge nie ganz auszuschließen. Bei Bergnot oder Unfällen ist unverzügliche Hilfe gefragt.

Mit dem **Alpinen Sicherheits-Service** unterstreichen wir diesen Gedanken. Der Alpine Sicherheits-Service ist der umfassende aktuelle Versicherungsschutz für alle sportlichen Aktivitäten am Berg und auf der Piste. Ganz besonders wertvoll für Sie ist der darin enthaltene 24-Stunden-Notfall-Service!

Unter der zentralen Rufnummer **+49 (0) 89 / 624 24-393** erhalten Sie kompetente Auskünfte bei allen Fragen der Sicherheit und aktive Hilfe in Notsituationen. Weltweit, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

Wissen Sie, wie hoch die Kosten für Bergung und Rettung sein können? Eine Flugminute kostet mindestens € 50,-; Verlegungstransporte mit Rettungsflugzeugen aus dem Ausland in eine deutsche Klinik sind kaum unter € 20.000,- zu organisieren. Als DAV-Mitglied müssen Sie für solche Kosten nicht selbst aufkommen.

Der Alpine Sicherheits-Service schützt Sie vor erheblichen finanziellen Verlusten!

Informieren Sie sich auf den folgenden Seiten über den gesamten Leistungsumfang des Alpinen Sicherheits-Service! Die attraktiven Schutzleistungen kommen Ihnen durch Ihre Mitgliedschaft in einer DAV-Sektion zugute – denn die Versicherungsprämie ist in Ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten.

Der Deutsche Alpenverein e.V. setzt für die Leistungen des Alpinen Sicherheits-Service auf die bewährte Partnerschaft zur Generali-Lloyd-Versicherungs-AG und zur ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft. ELVIA ist die international führende Gesellschaft im Sektor Reisesicherheit, mit Vertretungen in 26 Ländern und mehr als 4.000 Mitarbeitern.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei allen alpinen Aktivitäten und alle Zeit gute und sichere Rückkehr aus dem Gebirge.

Ihre persönlichen Schutzleistungen auf einen Blick

Tag und Nacht – mit Sicherheit für Sie da!

Für Ihre Hilfe ist immer jemand erreichbar.

Tag und Nacht, 365 Tage im Jahr. Im Auftrag des DAV stehen geschulte Fachkräfte der ELVIA Notrufzentrale unter der Rufnummer **+49 (0) 89 / 624 24-393** für Sie bereit.

Für Ihre Hilfe ist immer jemand erreichbar.

Tag und Nacht, 365 Tage im Jahr. Im Auftrag des DAV stehen geschulte Fachkräfte der ELVIA Notrufzentrale unter der Rufnummer **+49 (0) 89 / 624 24-393** für Sie bereit.

Ob In- oder Ausland: in Notsituationen zur Stelle!

Mit dem **Alpinen Sicherheits-Service** werden bis zu **€ 20.500,-** für Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei Bergunfällen übernommen. So sind Sie **weltweit** finanziell geschützt.

Im Ausland krank? Sie sind versichert!

Benötigen Sie im Ausland ärztliche Hilfe bei Unfällen oder bei akuter Erkrankung während einer Bergfahrt, dann **werden Ihnen die Kosten der medizinischen Versorgung erstattet!**

Krankenrücktransport? Mit ASS wird alles organisiert!

Ist die medizinische Versorgung im Ausland unzureichend und wird eine Verlegung oder ein Rücktransport ärztlich angeordnet, so werden die anfallenden Kosten übernommen. Dies gilt **weltweit!** Auch die Überführungskosten bei Tod werden in **unbegrenzter Höhe** getragen.

Nach schweren Unfällen: Rechnen Sie mit finanzieller Hilfe!

Die Entschädigungssumme für Invalidität beträgt nun bis zu **€ 20.500,-**, wenn ein Unfall zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 20% führt.

Für den Fall der Fälle: Haftpflichtversichert!

Mit dieser Versicherung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden mit **mehr als € 1,5 Millionen** oder aus Sachschäden mit **mehr als € 153.000,-** abgesichert, sofern sich diese Ansprüche aus den einzeln genannten sportlichen Aktivitäten ergeben.

Alpiner Sicherheits-Service rund um die Uhr

+49 (0) 89 / 624 24-393

Allgemeine Bedingungen für den Alpen Sicherheits-Service

§ 1 Welche Leistungen bietet die ELVIA Mitgliedern des DAV mit dem Alpen Sicherheits-Service (ASS)?

Der Alpine Sicherheits-Service der ELVIA bietet den Mitgliedern des DAV Hilfe

- in Bergnot
- oder bei Unfällen
- oder akuter Erkrankung

während einer Bergfahrt, sowie beim Training im Rahmen einer Veranstaltung des DAV und trägt die entstandenen Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen auf der Grundlage der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Die Leistungen des ASS kommen jedem Mitglied des DAV zugute, sofern zum Zeitpunkt des Unfalles, der Bergnot oder der akuten Erkrankung der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag nachweislich gezahlt war. Für DAV-Mitglieder, die als C-Mitglied in mehreren Sektionen sind, gilt die Versicherung immer im Rahmen der ersten Mitgliedschaft. Beitragsfreie Mitglieder und Kinder sind ebenfalls versichert.

§ 3 Bei welchen sportlichen Aktivitäten bietet der Alpine Sicherheits-Service Schutz?

1. Bergsport, z.B.
 - Bergwandern
 - Bergsteigen
 - Fels- und Eisklettern in freier Natur oder an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern
 - Trekking
2. Wintersport, z.B.
 - Skifahren (alpin, nordisch, telemark)
 - Snowboarden
 - Skitouren / Skibergsteigen
 - Skibobfahren
3. Sonstige Alpensportarten, z.B.
 - Höhlenbegehungen
 - Mountainbiking
 - Kajak- und Faltbootfahren
 - Canyoning / Rafting
4. Veranstaltungen, z.B.
 - Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen der Sektionen oder regionaler ereinigungen. Mitversichert ist jeweils der direkte Hin- und Rückweg.

§ 4 Was ist unter Unfall, Bergung und Rückholung zu verstehen?

1. Unfall
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder gerissen werden. Erfrierungen und Unterkühlung werden wie ein Unfall behandelt.
2. Bergnot
In Bergnot befindet sich, wer bei einer Bergfahrt gem. § 3 unfreiwillig in einen Zustand der Hilflosigkeit gerät, den er

ohne fremde Hilfe nicht zu ändern vermag, oder wenn er in einem solchen Zustand vermutet wird.

3. Suche
Unter Suche sind Maßnahmen zum Auffinden von Personen zu verstehen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltspunkt unbekannt ist.
4. Bergung
Als Bergung gilt die Aufnahme der betroffenen Person(en) am Aufenthaltspunkt und der Transport bis zur nächsten Ortschaft oder zum nächsten Krankenhaus.
5. Rückholung
Rückholung bedeutet Rückreise oder Rücktransport der erkrankten oder verunglückten Person ins Heimatland unter medizinischer Betreuung mit medizinischgeeignetem Transportmittel.

§ 5 Welche praktische Hilfe bietet der Alpine Sicherheits-Service?

Die ELVIA Assistance Notruf-Zentrale erbringt die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service.

1. Die Assistance Notruf-Zentrale benachrichtigt Rettungsorganisationen, falls erforderlich.
2. Die Assistance Notruf-Zentrale stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Notruf-Zentrale Angehörige der versicherten Person sowie den Arbeitgeber.
3. Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung bis zu € 13.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die ELVIA übernimmt im Namen des Versicherten die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
4. Sobald der Vertragsarzt der Assistance Notruf-Zentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die Assistance Notruf-Zentrale den Rücktransport des erkrankten Mitglieds mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeuge) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
5. Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance Notruf-Zentrale nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 6 Welche Kosten werden getragen?

1. Die ELVIA leistet Ersatz bis zu € 20.500,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Bergunfällen weltweit. Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, ist während der Bergfahrt akut erkrankt, in Bergnot geraten oder wird sie vermisst und ist zu befürchten, dass ihr etwas zugestoßen ist, ersetzt die ELVIA die von der versicherten Person geschuldeten Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze durch hierzu autorisierte Rettungsdienste und den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist. Suchaktionen für tödlich verunglückte vermisste Personen sind mit der ELVIA abzustimmen.

Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf € 5.000,- beschränkt.

2. Die ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen oder akuter Erkrankung während Bergfahrten im Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - d) der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
3. Die ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 90 Tagen ab Beginn der Behandlung.
4. Die ELVIA erstattet
 - a) die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Krankentransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
 - b) die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung.
5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die ELVIA abzutreten.

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Originalbelegen zunächst die ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 7 Welche Leistungen erbringt die ELVIA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres nach dem Ereignis zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person und wird dies spätestens innerhalb von drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht, so bemisst sich die Invaliditätsentschädigung bei verbleibender Teil-/Invalidität von mehr als 20 % bis zu € 20.500,- nach den Grundsätzen der §§ 4 und 7 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiseunfall-Versicherung der ELVIA.

§ 8 Was muss bei einem Schadenfall unbedingt unternommen werden (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Fall von Bergnot und Suchaktionen, bei Unfall und akuter Erkrankung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur ELVIA Assistance Notruf-Zentrale aufzunehmen;
2. für eine Rückhol- und Rückführungsaktion die Genehmigung der ELVIA einzuholen;
3. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
4. den Schaden der ELVIA unverzüglich anzuzeigen;
5. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, ggf. die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und es der ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

Bei verbleibender dauernder Teil-Invalidität ist die versicherte Person verpflichtet, sich von den von der ELVIA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die ELVIA.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung hat.

§ 9 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind:

1. Die Teilnahme an Wettkämpfen aller Art, soweit nicht vom DAV oder seinen Sektionen und regionalen Vereinigungen veranstaltet;
2. Teilnahme an Expeditionen;
3. Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnliche Luftsportarten;
4. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
5. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand.

§10 Wann zahlt die ELVIA die Entschädigung?

Hat die ELVIA die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§11 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, die ELVIA durch unzutreffende Angaben über die Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung sind;
2. den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem die ELVIA den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach 2) zu bemessen.
4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 12 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Sitz des Vermittlers. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Allgemeine Bedingungen für die ELVIA Reiseunfall-Versicherung

Welche Leistung erbringt die ELVIA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

§ 4 AVB-RU

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

1. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –
 - a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
 - eines Armes 70 %
 - einer Hand 55 %
 - eines Daumens 20 %
 - eines Fingers 10 %
 - eines Beines 70 %
 - eines Fußes 40 %
 - einer Zehe 5 %
 - eines Auges 50 %
 - des Gehörs auf einem Ohr 30 %
 - des Geruchs oder des Geschmacks 10 %
 - b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.
 - c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
 - d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach 2) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.

§ 7 Abs. 4 AVB-RU

Die versicherte Person und die ELVIA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von der ELVIA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ELVIA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Mitglieder-Sporthaftpflicht-Versicherung

Die Generali-Lloyd Schutzleistungen für den DAV

1. Den Mitgliedern des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der Generali-Lloyd-Versicherung gegen die Folgen aus den in Ziffer V. genannten sportlichen Aktivitäten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, sofern diese Freizeitbeschäftigungen weder gegen Entgelt, noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.
2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bei der An- und Abreise zu den unter Ziffer V. genannten Freizeitbeschäftigungen ereignen, und zwar vom Besteigen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserflugzeugs (abgesehen von Ruder- und Paddelbooten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
4. Besteht für ein Mitglied des Deutschen Alpenvereins bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet die Generali-Lloyd-Versicherungs-AG nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur dann, wenn der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsmäßig keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.
5. Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen oder zufälligen Führen von einzelnen Personen oder von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung unentgeltlich erfolgt.
6. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in €.
7. Versicherungsleistungen je Schadenereignis. € 1.533.876,- für Personenschäden; € 153.388,- für Sachschäden.
8. Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e.V., München.
9. Schadensmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die Generali-Lloyd-Versicherungs-AG, Sonnenstraße 31, 80331 München zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer H 04 / 55318.

Hinweise für den Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens (z.B. Rechnungen, Diagnose).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

Bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, **informieren Sie bitte unverzüglich die Notruf-Zentrale** der ELVIA Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls ein Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und / oder -rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Bei Notfällen während der Reise:

+49 (0) 89 / 624 24-393

Alpiner Sicherheits-Service rund um die Uhr

Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die den Unfall beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde.

Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Bitte richten Sie Schadenmeldungen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft
- Schadenabteilung -
Ludmillastraße 26
81543 München
Telefon 089 / 624 24-0
Fax 089 / 624 24-222

Worauf müssen Sie achten, wenn Sie einen Haftpflichtschaden verursacht haben?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben und unterrichten Sie unverzüglich die

Generali-Lloyd-Versicherungs-AG
Sonnenstraße 31, 80331 München,
Tel. 089/51 21 35 31

Geben Sie dabei die Versicherungsnummer
H 04 / 55318 an.

Wichtig: Vermeiden Sie es, die Haftung für einen Schaden anzuerkennen. Dies kann zum Verlust Ihrer Versicherungsansprüche führen.